

GZ BKA-671.982/0005-V/7/2012

GZ BMeiA-AT.8.15.01/0017-I.A/2012

An
alle Bundesministerien
alle Ämter der Landesregierungen
die
Verbindungsstelle der Bundesländer
Wirtschaftskammer Österreich
Bundesarbeitskammer
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
die
Oesterreichische Nationalbank
die
Vereinigung Österreichischer Industrieller

Per E-Mail

Betrifft: Rechtliche und organisatorische Fragen der EU-Mitgliedschaft

In der Anlage übermitteln das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten-Völkerrechtsbüro eine Neufassung ihres Rundschreibens zu rechtlichen und organisatorischen Fragen der EU-Mitgliedschaft Österreichs. Die Überarbeitung wurde aus Anlass des Vertrags von Lissabon, der Lissabon-Begleitnovelle (BGBl. I Nr. 57/2010) sowie des am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen EU-Informationsgesetzes (BGBl. I Nr. 113/2011) vorgenommen. Die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der EU-Mitgliedschaft wurden ebenfalls berücksichtigt. Die beteiligten Stellen werden gebeten, dieses Rundschreiben den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen. Dieses Rundschreiben ersetzt das gemeinsame Rundschreiben vom 20. Oktober 2003, GZ 671.982/001-V/A/8/03 und GZ 2356.810/0001e-I.A/03.

Ein einheitliches Auftreten Österreichs in den Gremien der Europäischen Union ist eine unerlässliche Voraussetzung dafür, dass Österreich die in den Organen der EU zu treffenden Entscheidungen wirksam mitgestalten kann. Im Hinblick darauf werden alle

Bundesministerien, die Länder und die übrigen betroffenen Stellen um Beachtung dieses Rundschreibens ersucht.

7. März 2013

Für den Bundeskanzler:
HESSE

Für den Vizekanzler und Bundesminister
für europäische und internationale
Angelegenheiten:
H. TICHY

Rechtliche und organisatorische Fragen der EU-Mitgliedschaft

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Informationsverpflichtungen der Mitglieder der Bundesregierung und Mitwirkungsrechte Dritter | 3 |
| A. Informationsverpflichtungen der Mitglieder der Bundesregierung | 3 |
| 1. Information des Nationalrates und des Bundesrates | 3 |
| a. EU-Informationsgesetz | 3 |
| b. Weitere Unterrichtsverpflichtungen | 5 |
| 2. Information der Länder und Gemeinden | 7 |
| 3. Information der Sozialpartner | 8 |
| B. Allgemeine Mitwirkungsrechte Dritter | 8 |
| 1. Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates | 8 |
| a. Stellungnahmerecht | 8 |
| b. Bindende Stellungnahmen | 9 |
| 2. Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden | 11 |
| 3. Abgrenzungsfragen Bund und Länder | 12 |
| 4. Mitwirkungsrechte der Sozialpartner | 12 |
| C. Besondere Formen der Mitwirkung auf Grundlage des EU-Primärrechts | 13 |
| 1. Ablehnungsrecht im Rahmen von „Passerelle-Bestimmungen“ (Art. 23i Abs. 1 und 2 B-VG) | 13 |
| 2. Zustimmung zu bestimmten Beschlüssen des Rates und des Europäischen Rates (Art. 23i Abs. 3 und 4 B-VG) | 14 |
| 3. Subsidiaritätskontrolle | 16 |
| a. Subsidiaritätsrüge | 16 |
| b. Subsidiaritätsklage | 17 |
| D. Österreichische Mitwirkung an EU-Nominierungen | 19 |
| 1. Mitwirkungsbefugnisse auf Grund des Art. 23c B-VG | 19 |
| 2. Mitwirkungsbefugnisse auf Grund des EU-Sekundärrechts | 20 |
| II. Willensbildung in Angelegenheiten der Europäischen Union und Teilnahme in EU-Gremien | 21 |
| A. Grundsätzliche Vorgangsweise betreffend die innerstaatliche Willensbildung | 21 |
| B. Kommissionsarbeitsgruppen und Vorbereitungsgremien des Rates | 22 |
| 1. Vorbereitung von Sitzungen der Kommissionsarbeitsgruppen und Vorbereitungsgremien des Rates | 22 |
| 2. Teilnahme an Kommissionsarbeitsgruppen und Vorbereitungsgremien des Rates | 24 |
| C. AStV-Koordinierung | 25 |

| | |
|---|-----------|
| D. Rat der Europäischen Union | 25 |
| 1. Vorbereitung von Tagungen des Rates der Europäischen Union | 25 |
| 2. Teilnahme an Fachministerräten | 26 |
| a. Mitglieder der Bundesregierung | 26 |
| b. Mitglieder der Landesregierungen | 27 |
| 3. Berichterstattung über Tagungen des Rates | 28 |
| E. Vorbereitung von Tagungen des Europäischen Rates | 28 |
| F. Wahrung österreichischer Interessen im Rahmen von Ausschüssen des Europäischen Parlaments; Berichterstattung | 28 |
| G. Kandidaturen | 29 |
| H. Gemischte Abkommen | 30 |
| I. Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit | 30 |
| III. Vorgangsweise im schriftlichen Verkehr mit Organen der Europäischen Union | 31 |
| A. Mitteilungen und Anfragen von Organen der Europäischen Union an Österreich | 31 |
| B. Mitteilungen Österreichs an Organe der Europäischen Union | 31 |
| C. Kontakte in Landesangelegenheiten | 32 |
| D. Koordination bei der Umsetzung von Unionsrecht | 33 |
| E. Notifizierung umgesetzter Rechtsakte | 33 |
| IV. Koordination in Vertragsverletzungsverfahren sowie in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union | 34 |
| A. Auskunfts- und Beschwerdeverfahren | 34 |
| B. Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission und Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union | 34 |

I. Informationsverpflichtungen der Mitglieder der Bundesregierung und Mitwirkungsrechte Dritter

A. Informationsverpflichtungen der Mitglieder der Bundesregierung

1. Information des Nationalrates und des Bundesrates

Gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG hat der zuständige Bundesminister den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Unterrichtsverpflichtungen der Bundesminister über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind großteils im EU-Informationsgesetz – EU-InfoG, BGBl. I Nr. 113/2011, geregelt. Das EU-Informationsgesetz enthält allerdings keine abschließende Aufzählung sämtlicher Informationsverpflichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union.

a. EU-Informationsgesetz

Das in Ausführung des Art. 23f Abs. 3 B-VG ergangene EU-Informationsgesetz regelt Unterrichtsverpflichtungen der Bundesminister gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat. Als Regel (§ 2 EU-Informationsgesetz) gilt, dass jene Dokumente, die im Extranet des Rates der Europäischen Union enthalten sind, dem Nationalrat und dem Bundesrat vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zugänglich gemacht werden. Dies geschieht durch Zugänglichmachung des Rats-Extranets und zusätzliche Übermittlung durch elektronischen Verteiler. Die durch den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten so übermittelten Dokumente müssen durch den zuständigen Bundesminister nicht mehr übermittelt werden; vielmehr gilt die Übermittlung durch den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zugleich als Übermittlung durch den zuständigen Bundesminister.

Für die Übermittlung von als „Restreint UE/EU Restricted“ eingestuftes EU-Verchlussachen gilt das genannte Regelungsregime erst nach Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen in der Parlamentsdirektion (§ 12 Abs. 2 EU-Informationsgesetz). Da die Parlamentsdirektion derzeit noch nicht über diese Voraussetzungen

verfügt, hat die Übermittlung von als „Restreint UE/EU Restricted“ eingestuften EU-Verschlussachen vorerst weiterhin durch den zuständigen Bundesminister zu erfolgen.

Darüber hinaus normiert das EU-Informationsgesetz Übermittlungsverpflichtungen im Hinblick auf von österreichischen Organen erstellte Dokumente. Dabei handelt es sich gemäß § 3 EU-Informationsgesetz um folgende Dokumente:

1. Vorausinformationen gemäß § 5 EU-Informationsgesetz (halbjährliche Unterrichtung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten über die von den zuständigen Bundesministern bekannt gegebenen Vorhaben der Europäischen Union),
2. von Nationalrat oder Bundesrat gemäß § 6 EU-Informationsgesetz angeforderte schriftliche Informationen,
3. Informationen im Zusammenhang mit der verspäteten Übermittlung der Jahresvorschau gemäß § 7 EU-Informationsgesetz,
4. Unterrichtungen gemäß § 8 EU-Informationsgesetz über Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, in denen die Republik Österreich im Namen des Nationalrates oder des Bundesrates Klage im Sinne des Art. 23h Abs. 1 B-VG erhoben hat,
5. Unterrichtungen gemäß Art. 23e Abs. 2 B-VG über einen bevorstehenden Beschluss des Europäischen Rates oder des Rates betreffend den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit oder den Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
6. angeforderte Äußerungen zur Vereinbarkeit von Entwürfen eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 23g Abs. 2 B-VG,
7. Vorschläge gemäß Art. 23i Abs. 1 B-VG betreffend eine Initiative gemäß Art. 48 Abs. 7 EUV (allgemeine „Passerelle-Bestimmung“),
8. Unterrichtungen gemäß Art. 23i Abs. 3 letzter Satz B-VG betreffend Eigenmittelbeschlüsse,
9. Berichte über Sitzungen des Europäischen Rates oder Rates und
10. Berichte über Sitzungen von vorbereitenden Gremien des Rates und des Europäischen Rates, an denen ein Vertreter Österreichs teilgenommen hat.

Im Rahmen der Übermittlung von Dokumenten durch den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten oder den zuständigen Bundesminister ist auf die jeweiligen in § 4 EU-Informationsgesetz normierten formellen Anforderungen

Bedacht zu nehmen. Dabei sind insbesondere die Informationssicherheitserfordernisse gemäß der Verteilungsordnung-EU (Anhang 2 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410 idF BGBl. I Nr. 114/2011, sowie Anlage zur Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988 idF BGBl. I Nr. 141/2011) zu berücksichtigen. So ist darauf hinzuweisen, wenn übermittelte Dokumente, die von Organen der Europäischen Union erstellt wurden, den Vermerk „limité“ tragen, oder in Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen auf derartige Dokumente inhaltlich Bezug genommen wird. „Limité-Dokumente“ sind im Sinne des § 3 Z 2 der Verteilungsordnung-EU nicht zur Veröffentlichung geeignet. Weiters ist bei der Übermittlung von nach den Sicherheitsvorschriften der Organe der Europäischen Union als EU-Verschlussachen eingestufteten Dokumenten oder bei der inhaltlichen Bezugnahme auf derartige Dokumente in Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen auf die jeweilige Klassifikation („Restreint UE/EU Restricted“, „Confidentiel UE/EU Confidential“, „Secret UE/EU Secret“, „Très Secret UE/EU Top Secret“) hinzuweisen, um eine Einstufung im Sinne von § 3 Z 3 bis 6 der Verteilungsordnung-EU zu ermöglichen.

b. Weitere Unterrichtsverpflichtungen

Da das EU-Informationsgesetz keine abschließende Aufzählung sämtlicher Unterrichtsverpflichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union enthält, hat die Unterrichtung über solche Vorhaben, die nicht auf Grund des EU-Informationsgesetzes erfolgt, gemäß den sonstigen bundes(verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG) zu erfolgen.

Träger der Informationsverpflichtung gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG ist der Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich (vgl. Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76) der Gegenstand des betreffenden Vorhabens fällt („der zuständige Bundesminister“); fällt die Angelegenheit in den Wirkungsbereich mehrerer Bundesminister (vgl. § 5 Abs. 2 BMG) trifft die Informationsverpflichtung jenen Bundesminister, dem die führende Geschäftsbehandlung obliegt.

Der in Art. 23e Abs. 1 B-VG verwendete Begriff „Vorhaben“ wird im B-VG nicht definiert. Nach dem Ausschussbericht (827 BlgNR XXIV. GP, S. 4 und S. 11 unter Hinweis auf den Ausschussbericht 59 BlgNR XIX. GP, S. 4) erfolgt eine nähere Um-

schreibung der Informationen über „Vorhaben“ nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl. Nr. 775/1992 idF BGBl. I Nr. 2/2008), der folgenden Wortlaut hat:

„Die Unterrichtung erfolgt insbesondere durch Übersendung der dem Bund vorliegenden

- a) Dokumente, Berichte und Mitteilungen von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften [jetzt: der Europäischen Union], der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- b) Dokumente, Berichte und Mitteilungen über informelle Ministertreffen und Gremien im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften [jetzt: der Europäischen Union], der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- c) Dokumente und Informationen über Verfahren vor Europäischen Gerichten und Streitbeilegungseinrichtungen, an denen die Republik Österreich beteiligt ist, sowie
- d) Berichte der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften [jetzt: der Europäischen Union].“

Aus all dem ergibt sich – vorbehaltlich speziellerer Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes – insbesondere Folgendes: Die Unterrichtung (Information) über „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ hat durch Übersendung *sämtlicher* (einschließlich vorbereitender), dem jeweils zuständigen Bundesminister vorliegender einschlägiger Dokumente zu erfolgen. Insbesondere entbinden auch allenfalls für Dokumente verfügte Geheimhaltungsvermerke nicht von dieser Informationspflicht, unbeschadet der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Organe der Europäischen Union. Das Parlament trifft auf der Grundlage von Regelungen im Geschäftsordnungsgesetz 1975 interne Vorsorge, um den unionsrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften zu entsprechen.

Dies gilt auch für im Rahmen von Expertenausschüssen in Zusammenhang mit der Annahme von „delegierten Rechtsakten“ sowie für im Rahmen von Komitologieausschüssen erhaltene Dokumente.

Es handelt sich um eine Verpflichtung zur Unterrichtung im Wege der Übermittlung von (Original)Dokumenten, nicht aber um eine Verpflichtung des zuständigen Bundesministers, die ihm vorliegenden Dokumente aufzubereiten. Nicht von der Informations-

verpflichtung erfasst ist die Haltung des zuständigen Bundesministers zum jeweiligen „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ (vorbehaltlich § 6 Abs. 3 EU-Informationsgesetz und vorbehaltlich der Vorhabensberichte gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG). Im Interesse eines konstruktiven Dialogs ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dass der zuständige Bundesminister den Nationalrat und den Bundesrat so weit wie möglich auch über seine inhaltlichen Vorstellungen zu einzelnen „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ informiert, nicht zuletzt deshalb, um die Mitwirkung des Nationalrates gemäß Art. 23e Abs. 3 und 4 B-VG im Sinne gemeinsamer gesamtstaatlicher Interessen zu ermöglichen. Die Information des Nationalrates und des Bundesrates über „alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ hat jeweils „unverzüglich“ zu erfolgen.

Der Begriff des Vorhabens „im Rahmen der Europäischen Union“ beschränkt sich schon rein sprachlich auf Aktivitäten der Europäischen Union bzw. derer Organe. Nicht vom Vorhabensbegriff erfasst sind demgegenüber rein völkerrechtliche Handlungen der EU-Mitgliedstaaten, die außerhalb des Rechtsrahmens der Europäischen Union vorgenommen werden. Für diese gelten die Verpflichtung gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG, den Nationalrat und den Bundesrat über die Aufnahme von Verhandlungen zu informieren, sowie allfällige sonstige bundes(verfassungs)gesetzliche Informationsverpflichtungen (wie etwa jene nach der ESM-Begleitnovelle, BGBl. I Nr. 65/2012).

2. Information der Länder und Gemeinden

Die Informationsverpflichtung gegenüber den Ländern umfasst alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten (Art. 23d Abs. 1 B-VG). Den Ländern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus besteht gegenüber den Gemeinden eine Informationspflicht über alle Vorhaben, die den eigenen Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berühren. Auch den Gemeinden (vertreten durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund) ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs des Vorhabens im Rahmen der Europäischen Union wird auf die Ausführungen unter Pkt. I.A.1.b. verwiesen.

Die Informationsverpflichtung gemäß Art. 23d B-VG obliegt grundsätzlich dem jeweils zuständigen Bundesminister (siehe dazu Pkt. I.A.1.b.). Sie umfasst auch jene Dokumente, die dem Nationalrat und dem Bundesrat gemäß § 2 EU-Informationsgesetz vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zugänglich gemacht wurden, sodass die Übermittlung durch den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten gemäß § 2 EU-Informationsgesetz nicht als Übermittlung durch den zuständigen Bundesminister gemäß Art. 23d B-VG an die Länder respektive Gemeinden gilt. Dokumente des Rates werden in der Praxis der Verbindungsstelle der Bundesländer im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten elektronisch übermittelt, die sie an die Länder weiterleitet. Vereinbarungsgemäß werden bestimmte Berichte der Ständigen Vertretung ebenfalls direkt an die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration, BGBl. Nr. 775/1992 idF BGBl. I Nr. 2/2008).

3. Information der Sozialpartner

Zu den Informationspflichten gegenüber den Sozialpartnern wird auf das Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union, BGBl. Nr. 661/1994, sowie auf § 93 Abs. 3 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991 idF BGBl. Nr. 661/1994, und § 10 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998, BGBl. I Nr. 103 idF BGBl. I Nr. 153/2001, verwiesen.

B. Allgemeine Mitwirkungsrechte Dritter

1. Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

a. Stellungnahmerecht

Neben den unter Pkt. I.A.1. erwähnten Informationsverpflichtungen statuiert Art. 23e Abs. 1 B-VG auch die Verpflichtung des zuständigen Bundesministers, dem Nationalrat und dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der normative Gehalt dieses Tatbestandselements besteht in erster Linie in der bundesverfassungsgesetzlichen Klarstellung eines Stellungnahmerechts dieser parlamentarischen Organe (von der Ermöglichung einer Fristsetzung [vgl. noch Art. 10 Abs. 4 B-VG idF vor der B-VG-Novelle 1994] wurde abgesehen). Dieses Stellungnahmerecht von

Nationalrat und Bundesrat gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG besteht zu allen Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (vgl. Pkt. I.A.1.b.).

b. Bindende Stellungnahmen

Art. 23e Abs. 3 B-VG regelt das Verfahren der Mitwirkung des Nationalrates bei der innerstaatlichen Willensbildung zu bestimmten Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union mit der Möglichkeit, in diesen Fällen eine Bindung des zuständigen Bundesministers herbeizuführen. Diese Mitwirkungsbefugnis des Nationalrates bezieht sich jeweils nur auf ein Vorhaben, sofern dieses „auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet ist, der sich auf die Erlassung von Bundesgesetzen auf dem im Rechtsakt geregelten Gebiet auswirken würde“. Dabei wird es sich in der Regel um auf die Erlassung von Verordnungen und Richtlinien, allenfalls auch von Beschlüssen gerichtete Rechtssetzungsvorhaben im Rahmen der Europäischen Union handeln.

Liegt eine Stellungnahme des Nationalrates zu einem derartigen Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, so ist der zuständige Bundesminister – ebenso wie jedes für den Bundesminister tätige Organ – bei Verhandlungen oder Abstimmungen in der Europäischen Union, im Wesentlichen also bei Verhandlungen und Abstimmungen im Rat bzw. in den die Ratswillensbildung vorbereitenden Gremien einschließlich des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV), an diese Stellungnahme gebunden. Eine Abweichung von dieser Stellungnahme darf „nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen“ erfolgen. Im Wesentlichen ist dabei an Überlegungen zu denken, welche die Aufgabe österreichischer Positionen zur Erzielung von Vorteilen in anderen Sachbereichen zweckmäßig erscheinen lassen. Zwingende integrations- und außenpolitische Gründe werden dann vorliegen, wenn sie zur Wahrnehmung wichtiger österreichischer Interessen in der Europäischen Union unabweisbar sind.

Die Frage der Zulässigkeit einer Abweichung von einer bindenden Stellungnahme des Nationalrates ist vom betroffenen Bundesminister im Rahmen seiner Ministerverantwortlichkeit zu beurteilen.

Ist beabsichtigt, von einer bindenden Stellungnahme des Nationalrates abzuweichen, sieht Art. 23e Abs. 3 zweiter Satz B-VG vor, dass der zuständige Bundesminister den Nationalrat noch vor seiner Zustimmung im Zuge seiner Beratungen in einem Organ

der Europäischen Union neuerlich zu befassen hat. Wenn der in Vorbereitung befindliche Rechtsakt der Europäischen Union auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsakts gerichtet ist, der entweder die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordern würde oder Regelungen enthält, die nur durch solche Bestimmungen getroffen werden könnten, so ist eine Abweichung von einer bindenden Stellungnahme jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht. Dazu ist es erforderlich, dass der zuständige Bundesminister während der Ratswillensbildung seine Haltung in Konsultationsgesprächen mit dem Nationalrat abstimmt (siehe dazu den Bericht des Verfassungsausschusses zur Erstfassung des Art. 23e B-VG, 58 BlgNR XIX. GP, S. 4).

Gemäß Art. 23e Abs. 3 vierter Satz B-VG hat der zuständige Bundesminister überdies dem Nationalrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen er von der Stellungnahme abgewichen ist.

Für die Mitwirkung des Bundesrates ergibt sich aus Art. 23e Abs. 4 B-VG, dass dann, wenn dem zuständigen Bundesminister eine Stellungnahme des Bundesrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vorliegt, das auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsakts gerichtet ist, der entweder die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordern würde, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG eingeschränkt wird, oder Regelungen enthält, die nur durch solche Bestimmungen getroffen werden könnten, der zuständige Bundesminister bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden ist. Auch in diesem Fall darf von dieser Stellungnahme nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen abgewichen werden.

Die Bindungswirkung der Stellungnahmen des Bundesrates im Sinne des Art. 23e Abs. 4 erster Satz B-VG zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union ist jener von bindenden Stellungnahmen des Nationalrates gleichgestellt. Demnach ist eine Abweichung von einer Stellungnahme des Bundesrates durch den zuständigen Bundesminister jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Bundesrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht. Der zuständige Bundesminister hat dem Bundesrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm

gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen er von der Stellungnahme abgewichen ist (Art. 23e Abs. 4 zweiter und dritter Satz B-VG).

Für den Fall, dass eine Stellungnahme des Nationalrates gemäß Abs. 3 und eine Stellungnahme des Bundesrates gemäß Abs. 4 des Art. 23e B-VG in Widerspruch zueinander stehen, ist davon auszugehen, dass die Stellungnahme des Nationalrates jener des Bundesrates vorgeht (siehe den Ausschussbericht zur Erstfassung des Art. 23e B-VG, 58 BlgNR XIX. GP, S. 4, mit der Begründung, dass der zuständige Bundesminister dem Nationalrat, nicht jedoch dem Bundesrat verantwortlich ist).

Gemäß Art. 23j Abs. 2 B-VG gilt die Bestimmung des Art. 23e Abs. 3 B-VG sinngemäß für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 2 EUV. Der Ausschussbericht zur Erstfassung der Art. 23a ff B-VG (58 BlgNR XIX. GP, S. 5) führt dazu aus, dass diese Bestimmung „alle Bereiche (auch wenn es sich nicht um Rechtsakte handelt) der [früheren] sog. „Zweiten Säule“ (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) [...] in das Mitwirkungsverfahren gem. Art. 23e B-VG einbezieht“.

2. Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden

Eine „einheitliche Stellungnahme“ der Länder, an die der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG gebunden ist (Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist), setzt voraus, dass alle Länder an der Willensbildung beteiligt waren. In welcher Weise die Länder eine einheitliche Stellungnahme herbeiführen, ist ausschließlich Sache der Länder (Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl. Nr. 775/1992 idF BGBl. I Nr. 2/2008). Die Willensbildung der Länder muss für den Bund zweifelsfrei nachvollziehbar sein. In der Praxis wird die Mitteilung über die einheitliche Willensbildung durch die Verbindungsstelle der Bundesländer gegenüber dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie dem zuständigen Bundesministerium erfolgen.

Zwingende integrations- und außenpolitische Gründe, bei deren Vorliegen der Bund ausnahmsweise von einer einheitlichen Stellungnahme der Länder abweichen kann,

sind den Ländern vom zuständigen Bundesminister im Interesse einer frühzeitigen Information unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Von diesen einheitlichen Stellungnahmen zu unterscheiden sind in der Praxis auch vorkommende „gemeinsame Länderstellungen“, die keine Bindungswirkung entfalten können. Es wird jedoch empfohlen, auch diese Stellungnahmen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Aus Bundessicht wird gegenüber den Ländern auch angeregt, dass bei der Erstellung einheitlicher Stellungnahmen den Verhandlern die nötige Flexibilität ermöglicht wird, nicht zuletzt auch angesichts der oft sehr dynamischen Entwicklung in den Ratsgremien.

3. Abgrenzungsfragen Bund und Länder

Die unter Pkt. I.B.2. genannten Regelungen sind auch in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen aber Landessache ist (Art. 12 B-VG), anzuwenden und zwar derart, dass jedenfalls eine Unterrichtungspflicht des Bundes gegenüber den Ländern besteht. Eine Bindung des Bundes an eine einheitliche Stellungnahme der Länder im Bereich des Art. 12 B-VG wird gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG so weit bestehen, als es sich um eine Angelegenheit innerhalb des durch die Grundsatzgesetzgebung des Bundes der Ausführungsgesetzgebung der Länder gegebenen Spielraums handelt. Dabei ist von der aktuellen, nicht aber von der potentiellen Rechtslage auszugehen.

4. Mitwirkungsrechte der Sozialpartner

Zu den Mitwirkungsrechten der Sozialpartner wird auf das Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union, BGBl. Nr. 661/1994, sowie auf § 93 Abs. 3 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991 idF BGBl. Nr. 661/1994, und § 10 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998, BGBl. I Nr. 103 idF BGBl. I Nr. 153/2001, verwiesen.

C. Besondere Formen der Mitwirkung auf Grundlage des EU-Primärrechts

Durch den Vertrag von Lissabon wurde die Rolle der nationalen Parlamente weiter gestärkt. So sieht das EU-Primärrecht (insbesondere in Art. 48 Abs. 7 EUV) nunmehr ein Ablehnungsrecht der nationalen Parlamente im Rahmen von sogenannten „Passerelle-Bestimmungen“ vor, die einen Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit im Rat sowie von einem besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ermöglichen. Daneben verlangen einzelne Bestimmungen des EU-Primärrechts für ein wirksames Zustandekommen von Beschlüssen des Rates bzw. des Europäischen Rates die Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Weiters erhielten die nationalen Parlamente durch die Neufassung des Subsidiaritätsprotokolls neue Möglichkeiten der Einflussnahme.

1. Ablehnungsrecht im Rahmen von „Passerelle-Bestimmungen“ (Art. 23i Abs. 1 und 2 B-VG)

Art. 48 Abs. 7 EUV sieht ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren (allgemeine „Passerelle-Bestimmung“) für den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit im Rat sowie für den Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vor. Jeder Vorschlag eines vom Europäischen Rat auf dieser Grundlage zu fassenden Beschlusses wird den nationalen Parlamenten übermittelt, die diesen Vorschlag innerhalb von sechs Monaten ablehnen können. Daneben sieht Art. 81 Abs. 3 AEUV vor, dass ein Vorschlag des Rates, mit dem im Bereich des Familienrechts der Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden soll, ebenfalls von den nationalen Parlamenten innerhalb von sechs Monaten abgelehnt werden kann.

Durch die Lissabon-Begleitnovelle, BGBl. I Nr. 57/2010, wurde neben dem parlamentarischen Ablehnungsrecht von Beschlüssen des Europäischen Rates gemäß Art. 48 Abs. 7 EUV auch eine Bindung des österreichischen Mitglieds des Europäischen Rates bereits im Vorfeld normiert. So bestimmt Art. 23i Abs. 1 B-VG, dass der Bundeskanzler als österreichisches Mitglied im Europäischen Rat einer Initiative gemäß Art. 48 Abs. 7 EUV nur dann zustimmen darf, wenn ihn der Nationalrat mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund eines Vorschlags der Bundesregierung dazu ermächtigt hat. Diese Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates bedürfen

jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Daneben determiniert Art. 23i Abs. 2 B-VG das bereits in Art. 48 Abs. 7 UAbs. 3 EUV sowie in Art. 81 Abs. 3 UAbs. 3 AEUV normierte Ablehnungsrecht der nationalen Parlamente näher. Soweit nach dem Unionsrecht für die nationalen Parlamente die Möglichkeit der Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags betreffend den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit oder den Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist, kann demnach der Nationalrat mit Zustimmung des Bundesrates diese Initiative oder diesen Vorschlag innerhalb der unionsrechtlich vorgesehenen Fristen ablehnen.

2. Zustimmung zu bestimmten Beschlüssen des Rates und des Europäischen Rates (Art. 23i Abs. 3 und 4 B-VG)

Gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG ist auf Beschlüsse des Europäischen Rates oder des Rates, die nach dem Unionsrecht erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft treten können (wie etwa im Rahmen des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens gemäß Art. 48 Abs. 6 EUV), Art. 50 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden. Derartigen Beschlüssen darf demnach die Zustimmung durch Österreich nur nach Genehmigung des Nationalrates und Zustimmung des Bundesrates erteilt werden, wobei dafür jeweils die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig ist.

Eine Sonderbestimmung besteht im Zusammenhang mit Eigenmittelbeschlüssen der Europäischen Union. Gemäß Art. 23i Abs. 3 B-VG bedürfen Beschlüsse des Rates, durch die neue Kategorien von Eigenmitteln eingeführt werden, der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates, wobei auch hier die erhöhten Anwesenheits- und Zustimmungsquoren des Art. 50 Abs. 4 zweiter Satz B-VG gelten. Andere Beschlüsse des Rates, mit denen Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Europäischen Union festgelegt werden, bedürfen (lediglich) der Genehmigung des Nationalrates. Die Unterrichtsverpflichtungen des Art. 23e Abs. 2 B-VG gelten sinngemäß.

Die innerstaatliche Genehmigung zustimmungspflichtiger Beschlüsse erfolgt in folgendem Verfahren: Auf gemeinsamen Antrag des Bundeskanzlers und des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister (etwa: Bundesminister für Finanzen für die Eigenmittelbeschlüsse oder Bundesminister für Inneres für den Direktwahlakt) nimmt die Bundesregierung einen Bericht darüber zur Kenntnis, dass die Zuleitung der Beschlüsse an den Nationalrat durch dasjenige Mitglied der Bundesregierung vorgenommen wird, das Österreich im Europäischen Rat oder in der einschlägigen Zusammensetzung des Rates vertritt. Die Bundesregierung schlägt dem Bundespräsidenten vor, nach erfolgter Genehmigung durch den Nationalrat und Zustimmung des Bundesrates den Ständigen Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union zu ermächtigen, dem Generalsekretär des Rates den Abschluss des für die Zustimmung zum betreffenden Beschluss erforderlichen Verfahrens mitzuteilen. Die Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates werden gemäß Art. 23i Abs. 5 B-VG unter Anschluss des betreffenden Organbeschlusses der Europäischen Union unter Anwendung des § 5 Abs. 1 Z 4a des Bundesgesetzblattgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2003 idF BGBl. I Nr. 51/2012, im Bundesgesetzblatt (Teil III) kundgemacht.

Daneben werden in der Praxis bei Ratstagungen regelmäßig – oft auch gleichzeitig in ein- und demselben Akt mit Beschlüssen des Rates – Beschlüsse „der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten“ (untechnisch sogenannte „uneigentliche Ratsbeschlüsse“) gefasst. Diese Beschlüsse werden in Bereichen gefasst, in denen der Union die entsprechenden Zuständigkeiten gar nicht oder nicht in ausreichendem Maße übertragen worden sind. Diesbezüglich liegt daher kein Handeln eines Unionsorgans vor, sondern eine zwischenstaatliche Willenseinigung völkerrechtlicher Natur. Auf solche Beschlüsse sind daher die Art. 50 und 65 Abs. 1 B-VG anzuwenden, was unter anderem auch hinsichtlich der erforderlichen rechtzeitigen Einholung von Vollmachten des Bundespräsidenten für die Zustimmung zu den genannten Beschlüssen im Wege eines Ministerratsvortrags zu berücksichtigen ist.

In derartigen Fällen ist nach dem Inhalt eines Beschlusses jeweils zu beurteilen, ob dieser als innerstaatliche Rechtsvorschrift in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen wäre und daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG bedarf. Die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG zu

derartigen Rechtsakten ist erforderlich, soweit sie ihrem Inhalt nach Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder regeln.

3. Subsidiaritätskontrolle

Durch die Neufassung des Subsidiaritätsprotokolls durch den Vertrag von Lissabon (Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) wurde die Rolle der nationalen Parlamente gestärkt. So können nationale Parlamente nunmehr zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses auf Unionsebene darlegen, weshalb der Entwurf eines Gesetzgebungsakts ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Subsidiaritätsrüge). Gegen einen bereits erlassenen Gesetzgebungsakt der Union kann ein Mitgliedstaat im Namen des nationalen Parlaments Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip einbringen (Subsidiaritätsklage).

a. Subsidiaritätsrüge

Art. 6 UAbs. 1 erster Satz des Subsidiaritätsprotokolls sieht vor, dass die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer „begründeten Stellungnahme“ (Subsidiaritätsrüge) darlegen können, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Die Frist beginnt mit der Übermittlung aller Sprachfassungen des Entwurfs zu laufen. Das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union sieht eine verpflichtende Übermittlung der Entwürfe von Gesetzgebungsakten an die nationalen Parlamente vor. Bereits aus Art. 7 Abs. 1 UAbs. 2 des Subsidiaritätsprotokolls ergibt sich in diesem Zusammenhang, dass dem Nationalrat und dem Bundesrat jeweils eine Stimme im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung zukommt. Art. 23g Abs. 1 B-VG spiegelt diese Regelung wider. Somit können sowohl der Nationalrat als auch der Bundesrat getrennt voneinander zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer Subsidiaritätsrüge darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß Art. 23g Abs. 2 B-VG können der Nationalrat und der Bundesrat vom zuständigen Bundesminister eine Äußerung zur Vereinbarkeit von Entwürfen eines Ge-

setzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip verlangen, die im Regelfall innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Verlangens vorzulegen ist (vgl. dazu auch § 3 Z 6 EU-Informationsgesetz).

Art. 6 UAbs. 1 letzter Satz des Subsidiaritätsprotokolls sieht weiters vor, dass es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments obliegt, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren. Diese Aufgabe wird durch Art. 23g Abs. 3 B-VG dem Bundesrat übertragen, der die Landtage unverzüglich über alle Entwürfe eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Bei Beschlussfassung einer Subsidiaritätsrüge gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG hat der Bundesrat die Stellungnahmen der Landtage zu erwägen und die Landtage über solche Beschlüsse zu unterrichten.

Die Subsidiaritätsrügen der nationalen Parlamente sind von Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission zu berücksichtigen (Art. 7 Abs. 1 des Subsidiaritätsprotokolls). Erreicht die Anzahl der Subsidiaritätsrügen ein Drittel der den nationalen Parlamenten zustehenden Stimmen, muss der Entwurf von der Europäischen Kommission überprüft werden (Art. 7 Abs. 2 des Subsidiaritätsprotokolls). Erreicht die Anzahl der Subsidiaritätsrügen die einfache Mehrheit der den nationalen Parlamenten zustehenden Stimmen, können zusätzlich sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat beschließen, dass ein Gesetzgebungsakt nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist; in diesem Fall wird der Gesetzgebungsakt nicht weiter geprüft (Art. 7 Abs. 3 des Subsidiaritätsprotokolls).

b. Subsidiaritätsklage

Art. 8 des Subsidiaritätsprotokolls begründet ein neues Klagerecht wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip. Konkret ist der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 8 UAbs. 1 des Subsidiaritätsprotokolls für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach Maßgabe des Art. 263 AEUV von einem Mitgliedstaat erhoben oder entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.

Gemäß Art. 23h Abs. 1 B-VG können der Nationalrat und der Bundesrat beschließen, dass gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erhoben wird. Dieses Recht steht dem Bundesrat und dem Nationalrat unabhängig voneinander zu (vgl. auch 827 BlgNR XXIV. GP, S. 13). Das Bundeskanzleramt übermittelt die Klage im Namen des Nationalrates oder des Bundesrates unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union. Im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates zur Lissabon-Begleitnovelle (BGBl. I Nr. 57/2010) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich klargestellt, dass dem Bundeskanzleramt dabei „keine Ingerenz auf den Inhalt der Klageschrift zukommt“ (827 BlgNR XXIV. GP, S. 13). Damit wird deutlich gemacht, dass die Erstellung der Klageschrift im Sinne des Art. 21 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch den Nationalrat oder den Bundesrat erfolgt und dem Bundeskanzleramt lediglich eine „Postfachfunktion“ zukommt. Gemäß § 26a Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 hat bereits der Antrag auf Erhebung einer Klage „den Wortlaut des vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses der Klageschrift“ zu enthalten. § 26a Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 stellt weiters klar, dass der Antrag für den Beschluss zur Klageerhebung inhaltlich die formellen Voraussetzungen des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (vgl. insbesondere deren Art. 21) bzw. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (vgl. insbesondere deren Art. 38) an eine Klageschrift erfüllen muss (vgl. dazu auch 827 BlgNR XXIV. GP, S. 13).

Beschließt der Nationalrat oder der Bundesrat, dass gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union eine Subsidiaritätsklage gemäß Art. 23h Abs. 1 B-VG erhoben werden soll, so unterrichtet das Bundeskanzleramt den Nationalrat und den Bundesrat gemäß § 8 EU-Informationsgesetz durch Übermittlung von Schriftsätzen, Berichten über mündliche Verhandlungen sowie auf Grund der Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 oder der Geschäftsordnung des Bundesrates regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens. Wenngleich dem Bundeskanzleramt (konkret dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst) somit auch in dem auf eine Subsidiaritätsklage des Nationalrates oder des Bundesrates folgenden Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union die Funktion der Prozessvertretung zukommt, ergibt sich aus der

Tatsache, dass das Bundeskanzleramt bei der Erstellung der den Verfahrensgegenstand abgrenzenden Klageschrift keinerlei Ingerenz hat, dass auch die inhaltliche Vorbereitung der weiteren Verfahrensschritte (insbesondere die Erstellung einer Erwiderung und die Vorbereitung einer allfälligen mündlichen Verhandlung) durch Nationalrat bzw. Bundesrat zu erfolgen hat (siehe in diesem Sinne auch 1444 BlgNR XXIV. GP, S. 5 zum EU-Informationsgesetz sowie 1657/A BlgNR XXIV. GP, S. 24 zur Novelle des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 in Folge der Lissabon-Begleitnovelle, wonach eine regelmäßige Information durch das Bundeskanzleramt im Laufe des Verfahrens notwendig ist, um dem Nationalrat und dem Bundesrat zu ermöglichen, Einfluss auf den weiteren Verfahrensverlauf zu nehmen).

D. Österreichische Mitwirkung an EU-Nominierungen

1. Mitwirkungsbefugnisse auf Grund des Art. 23c B-VG

Für die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von österreichischen Mitgliedern der Europäischen Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern und von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank ist gemäß Art. 23c B-VG ein Beschluss der Bundesregierung erforderlich.

Vor der Erstellung der Vorschläge für die Ernennung von österreichischen Mitgliedern der Europäischen Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank hat die Bundesregierung dem Nationalrat und dem Bundespräsidenten mitzuteilen, wen sie zu ernennen beabsichtigt. Über die Vorschläge ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates vorgesehen. Bereits vor der formellen Befassung des Hauptausschusses sind Konsultationen mit den im Hauptausschuss vertretenen Parteien zu führen. Sollte der Hauptausschuss dem Vorschlag der Bundesregierung nicht zustimmen, so hat die Bundesregierung für einen geänderten Vorschlag den Hauptausschuss zwecks Herstellung des Einvernehmens neuerlich in gleicher Weise zu befassen. Ebenso ist nicht nur die ursprünglich beabsichtigte Entscheidung, sondern auch ein geänderter Vorschlag dem Bundespräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

Vor der Erstellung der Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses hat die Bundesregierung Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Interessensvertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen (Art. 23c Abs. 3 B-VG).

Die Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter hat die Bundesregierung auf Grundlage von Vorschlägen der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zu erstellen (Art. 23c Abs. 4 B-VG). Hinsichtlich der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter hat die Bundesregierung nach erfolgter Namhaftmachung den Nationalrat zu informieren (Art. 23c Abs. 5 B-VG).

Im Hinblick auf die in der Praxis häufig vorkommenden kurzfristigen Auswechslungen von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sind für eine reibungslose und rasche Abwicklung der Nominierungsverfahren das Bundeskanzleramt (Abteilung IV/5) und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (Abteilung III.1) rechtzeitig durch die vorschlagsberechtigten Institutionen vorzuinformieren und in weiterer Folge auch die vom Generalsekretariat des Rates in der Note 10195/09 vom 20. Mai 2009 niedergelegten Vorgaben zu beachten.

Die Bundesregierung hat überdies den Bundesrat über sämtliche Nominierungsentscheidungen der in Art. 23c B-VG genannten Funktionsträger zu informieren (Art. 23c Abs. 5 B-VG).

Weitere, im Primärrecht vorgesehene Nominierungen, sofern es sich um die Nominierung österreichischer Kandidaten handelt, sollten dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht werden.

2. Mitwirkungsbefugnisse auf Grund des EU-Sekundärrechts

Soweit in abgeleitetem Unionsrecht die Beschickung von Gremien durch die Mitgliedstaaten vorgesehen ist, hat die Nominierung durch das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den in ihren Wirkungsbereichen betroffenen Bundesministerien zu erfolgen, wobei eine Kopie der Nominierung dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (Sektion III) zu übermitteln ist. Bezüglich

der Einbindung von Ländervertretern wird auf Art. 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl. Nr. 775/1992 idF BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen.

II. Willensbildung in Angelegenheiten der Europäischen Union und Teilnahme in EU-Gremien

A. Grundsätzliche Vorgangsweise betreffend die innerstaatliche Willensbildung

Die Vorbereitung der österreichischen Haltung in einer Angelegenheit der Europäischen Union obliegt dem zuständigen Bundesministerium im Zusammenwirken mit dem oder den beteiligten Bundesministerien. Nationalrat und Bundesrat wirken im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß Art. 23e B-VG mit, soweit Zuständigkeiten des Bundes betroffen sind. Soweit Zuständigkeiten der Länder berührt sind, haben die Länder die Möglichkeit einer Mitwirkung gemäß Art. 23d B-VG. Das Bundeskanzleramt, im Hinblick auf seine Zuständigkeiten für grundsätzliche Angelegenheiten der Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union und Angelegenheiten des Europäischen Rates einschließlich der Koordination der diesbezüglichen Vorbereitungsmaßnahmen, und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, im Hinblick auf seine Zuständigkeiten für Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union und allgemeine Angelegenheiten des Rechts der Europäischen Union (mit Ausnahme der Vertretung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union), sind in die Abstimmung der innerstaatlichen Haltung durch das zuständige Bundesministerium stets miteinzubeziehen.

Im Hinblick darauf, dass das Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung dem Bundeskanzleramt u.a. „[g]rundsätzliche Angelegenheiten der Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union“ und dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten u.a. die „Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union“ zur Besorgung zuweist, werden grundsätzliche Entscheidungen betreffend die österreichische EU-Politik von der Bundesregierung auf Antrag des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten getroffen.

B. Kommissionsarbeitsgruppen und Vorbereitungsgremien des Rates

1. Vorbereitung von Sitzungen der Kommissionsarbeitsgruppen und Vorbereitungsgremien des Rates

Die nachstehenden Ausführungen gelten für sämtliche Arbeitsgruppen, die der Europäischen Kommission, oder Vorbereitungsgremien, die dem Rat (gemäß dem Verzeichnis der Vorbereitungsgremien des Rates in der jeweils gültigen Letztfassung; vgl. zuletzt Ratsdokument Nr. 5269/12) zuzuordnen sind und in denen für Österreich eine Teilnahme zur Vertretung seiner Interessen vorgesehen ist. Dazu zählen insbesondere auch Expertenausschüsse in Zusammenhang mit der Erarbeitung von Entwürfen für „delegierte Rechtsakte“ (vgl. die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Umsetzung von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, KOM (2009) 673, sowie die „Vereinbarung“ („Common Understanding“) von Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission vom 4. April 2011, Ratsdokument Nr. 8753/1/11 REV 1). Weiters zählen dazu die Komitologieausschüsse (einschließlich des Berufungsausschusses im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren). Hinsichtlich der Vorbereitung von Sitzungen des Berufungsausschusses wird auf das Rundschreiben BMeiA-AT.8.19.03/0005-I.4/2011 vom 11. März 2011 hingewiesen. Nicht von den nachstehenden Ausführungen erfasst sind lediglich solche Gremien, in denen die Mitgliedschaft in persönlicher Eigenschaft vorgesehen ist.

Die Sitzungen der hier angesprochenen Kommissionsarbeitsgruppen und Vorbereitungsgremien des Rates werden von den zuständigen Bundesministerien und unter Einbindung der in ihren Interessen betroffenen Stellen, insbesondere der Länder und der Sozialpartner, innerstaatlich vorbereitet. Dabei ist es Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums, für die nötigen Informationen zu sorgen. In jenen Fällen, in denen in Arbeitsgruppen und Vorbereitungsgremien Geschäfte behandelt werden, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien betreffen, sind die Grundsätze des § 5 Bundesministeriengesetz 1986 anzuwenden. In Fällen der erstmaligen Behandlung von neuen wichtigen Vorschlägen der Europäischen Kommission oder von

Initiativen der Mitgliedstaaten sind jedenfalls auch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und das Bundeskanzleramt/Sektion IV miteinzubeziehen. Zweck dieser Abklärung ist die kontinuierliche Information über Entwicklungen in Kommissionarbeitsgruppen und Vorbereitungsgremien des Rates sowie die Akkordierung von Verhandlungspositionen, die zur Behandlung in den Fachministerräten anstehen.

Im Falle der Verhandlungen über Gründungsrechtsakte von Agenturen der Europäischen Union sind im Hinblick auf die institutionelle Ausgestaltung dieser Einrichtungen das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten/Sektion III und das Bundeskanzleramt/Sektion IV in jedem Fall bei der Erstellung der Weisungen zur Vorbereitung der Sitzungen in Ratsgremien zu befassen.

Unbeschadet der primären Zuständigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten für die Erteilung von Weisungen an die Ständige Vertretung können in Routineangelegenheiten Weisungen des zuständigen Bundesministeriums auch direkt an die Ständige Vertretung ergehen, wobei unter einem eine Kopie der Weisung dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten als der übergeordneten Dienststelle zu übermitteln ist. In allen anderen Angelegenheiten ergehen Weisungen an die Ständige Vertretung im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, wobei eine Kopie dem Bundeskanzleramt im Hinblick auf seine Zuständigkeiten (insbesondere für grundsätzliche Angelegenheiten der Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union, Angelegenheiten des Europäischen Rates und Wirtschaftliche Koordination) zu übermitteln wäre. Unter einer direkten Weisung an die Ständige Vertretung ist nicht eine ausschließlich an die dort jeweils vertretenen Ressortangehörigen gerichtete Weisung zu verstehen. Sie muss jedenfalls (auch) an die Vertretungsbehörde als solche gerichtet sein und in einem offiziellen Posteingang derselben (E-Mail, Fax, Papier) einlangen, um eine laufende Information der Leitung der Ständigen Vertretung sowie die aktenmäßige Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen.

Jedenfalls nicht zu Routineangelegenheiten zählen in diesem Sinne insbesondere Weisungen, welche die Ebene des AStV, des Rates (einschließlich des Vermittlungsausschusses) und Delegationen für Ratssitzungen betreffen, sowie Weisungen auf Grund von Stellungnahmen mehrerer Bundesministerien. Diesbezügliche Weisungen

haben daher nach der erforderlichen innerstaatlichen Abstimmung im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (mit Kopie an das Bundeskanzleramt) zu ergehen. Gleiches gilt auch für institutionelle Fragen und Fragen des Sprachenregimes.

2. Teilnahme an Kommissionsarbeitsgruppen und Vorbereitungsgremien des Rates

Die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionsarbeitsgruppen und Vorbereitungsgremien des Rates erfolgt nach Maßgabe der Ressortzuständigkeit. Demnach hat das zuständige Bundesministerium an den Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission und den Vorbereitungsgremien des Rates teilzunehmen und in diesem Rahmen die Verhandlungen zu führen, das Stimmrecht auszuüben sowie für eine zweckmäßige Berichterstattung Sorge zu tragen, gegebenenfalls durch Angehörige der Ständigen Vertretung. Auf Ersuchen des zuständigen Bundesministeriums kann ein anderes Bundesministerium an den Beratungsgremien der Europäischen Kommission und des Rates teilnehmen und in diesem Rahmen zu einem bestimmten Vorhaben die Verhandlungen führen, das Stimmrecht ausüben bzw. vorab Unterstützung bei der Wahrung österreichischer Interessen gewähren. Für die innerstaatliche Koordination bleibt dessen ungeachtet das zuständige Bundesministerium zuständig. Bezüglich der Einbindung von Ländervertretern wird vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen über den Kostenersatz auf Art. 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl. Nr. 775/1992 idF BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen.

Über die Sitzungen der Kommissionsarbeitsgruppen und Vorbereitungsgremien des Rates sind jeweils unverzüglich Berichte zu erstellen, die sämtlichen betroffenen bzw. interessierten Stellen zuzuleiten sind. Kopien dieser Berichte sind jedenfalls auch an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, an das Bundeskanzleramt und an die Ständige Vertretung, falls die Sitzungen nicht von Angehörigen der Ständigen Vertretung abgedeckt werden, zu übermitteln.

Die Refundierung der Reisekosten für die Teilnahme an Vorbereitungsgremien des Rates richtet sich nach den jeweiligen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes

(derzeit GZ BKA-924.401/0016-III/2/2011 vom 20. April 2011, http://oeffentlicher-dienst.intra.gv.at/persadmin/rs/924_401_0016_2011.pdf).

Zur Refundierung der Reisekosten für die Teilnahme an Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission muss jeder Delegierte ein dafür vorgesehenes Formular – auch mit der Bankverbindung des jeweiligen Bundesministeriums versehen – ausfüllen und unter Vorweis des Reisedokuments am Sitzungsort abgeben; jeder einzelne Refundierungsbetrag wird sodann auf die angegebene Bankverbindung seitens der Europäischen Kommission zur Überweisung gebracht. Im Fall von mehr als einem Sitzungsteilnehmer ist das Einvernehmen über die Inanspruchnahme des Kostenersatzes herzustellen. Diese Grundsätze gelten auch für den Fall der Teilnahme von Ländervertretern.

C. AStV-Koordinierung

Die Vorbereitung der Sitzungen des AStV I und II sowie der diesen jeweils vorgeschalteten Sitzungen der Mertens- bzw. der Antici-Gruppe wird von zwei in der Regel wöchentlich einmal stattfindenden interministeriellen Besprechungen unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten koordiniert. Weisungen werden vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Ständigen Vertretung in Brüssel erteilt.

D. Rat der Europäischen Union

1. Vorbereitung von Tagungen des Rates der Europäischen Union

Zur Vorbereitung von Fachministerräten ist eine innerstaatliche Koordinationssitzung von demjenigen Ressort, dessen Leiter die Vertretung in der jeweiligen Ratsformation üblicherweise wahrnimmt, jedenfalls so rechtzeitig vor der Ratstagung einzuberufen, dass eine koordinierte österreichische Position festgelegt werden kann. Das Ergebnis dieser innerstaatlichen Koordinationssitzung zur Vorbereitung eines Fachministerrates dient als Basis für die Erstellung der Unterlagen für den jeweiligen Regierungsvertreter, der Österreich in der Tagung des Rates vertritt.

2. Teilnahme an Fachministerräten

a. Mitglieder der Bundesregierung

Die Bundesminister haben im Rahmen ihres Wirkungsbereichs gemäß der Zuständigkeitsverteilung des Bundesministerengesetzes 1986 an den Tagungen des Rates teilzunehmen und in diesem Rahmen die Verhandlungen zu führen und das Stimmrecht auszuüben. Zur stimmberechtigten Teilnahme sind nur Regierungsmitglieder (gemäß Art. 23d Abs. 3 B-VG auch Mitglieder der Landesregierung) und Staatssekretäre befugt.

Für den Fall, dass bei einzelnen Ratstagungen verschiedene Angelegenheiten behandelt werden, für die auf Grund der Zuständigkeitsverteilung des Bundesministerengesetzes 1986 nicht ein- und derselbe Bundesminister zuständig wäre, wurde durch Art. 73 Abs. 2 B-VG Vorsorge getroffen: Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Sparsamkeit und um eine effiziente Vertretung Österreichs sicherzustellen, wurde durch die genannte Verfassungsbestimmung die Grundlage dafür geschaffen, dass ein Regierungsmitglied durch ein anderes Regierungsmitglied oder einen Staatssekretär (auch eines anderen Ressorts) im Rat vertreten werden kann. Verantwortlich ist stets jener Bundesminister, der an der Ratstagung teilnimmt. Ein beauftragter Staatssekretär unterliegt in Wahrnehmung seiner Befugnis weiterhin den Weisungen des Bundesministers, dem er beigegeben ist (Art. 78 Abs. 3 B-VG).

Auf Ersuchen des zuständigen Bundesministers kann somit ein anderer Bundesminister bzw. ein Staatssekretär an Tagungen des Rates teilnehmen und in diesem Rahmen zu einem bestimmten Vorhaben die Verhandlungen führen und das Stimmrecht ausüben. Für die innerstaatliche Koordination bleibt dessen ungeachtet der zuständige Bundesminister verantwortlich. Auch die Informationspflichten gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG bzw. EU-Informationsgesetz (vgl. dazu Pkt. I.A.1.) gehen nur im Ausmaß der vertretungsweisen Teilnahme über.

Betreffen die zur Behandlung anstehenden Tagesordnungspunkte für Tagungen des Rates den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien, so hat der Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich die Verhandlungsführung und Stimmabgabe bei der überwiegenden Zahl der bei dieser Tagung behandelten Vorhaben fällt, die österreichische Delegation zu leiten und im Falle einer österreichischen Präsidentschaft im Rat die

Aufgaben der Präsidentschaft wahrzunehmen. Auf eine vorab koordinierte Position aller betroffenen Bundesministerien ist jedoch auch in diesem Fall hinzuwirken.

b. Mitglieder der Landesregierungen

In Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann gemäß Art. 23d Abs. 3 B-VG die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Mitglied einer Landesregierung die Befugnis übertragen, für die Republik Österreich an den Tagungen des Rates teilzunehmen.

Art. 16 Abs. 2 EUV trifft die unionsrechtlichen Voraussetzungen dafür, dass in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, ein Vertreter der Länder „auf Ministerebene“ als Regierungsvertreter in den Rat entsendet werden kann. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Konstruktion ist die innerstaatliche Ermächtigung durch die Bundesregierung, für die Regierung des Mitgliedstaates verbindlich zu handeln, und die „Minister“-Eigenschaft. Art. 23d Abs. 3 B-VG definiert die verfassungsrechtlichen Vorgaben für diese Vertretung.

Diese Regelung bezieht sich nur auf die Mitwirkung im Rat und nicht auf den Europäischen Rat.

Da ein „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ gegebenenfalls auf Grund der österreichischen Verfassungsrechtslage und Kompetenzverteilung nicht ausschließlich den Ländern oder dem Bund zugewiesen werden kann, ist die Übertragung der Befugnis, an den Tagungen des Rates teilzunehmen, daran geknüpft, dass „auch“ Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, betroffen sind. Der Vertreter der Länder – ein von den Ländern namhaft gemachtes Mitglied einer Landesregierung – kann zum Vorhaben die Verhandlungen führen und das Stimmrecht ausüben.

Die Wahrnehmung der Mitwirkungsbefugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Bundesministers und in Abstimmung mit diesem.

Sofern die Länder gemäß Art. 23d Abs. 3 B-VG im Rahmen ihrer Mitwirkung Angelegenheiten behandeln, die auch in die Zuständigkeit des Bundes fallen, sind gegebenenfalls bei der Willensbildung auch Bundesinteressen wahrzunehmen. Der Ver-

treter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen verantwortlich.

Wird Österreich von einem Mitglied einer Landesregierung im Rat vertreten, so obliegt diesem auch die Beurteilung der Zulässigkeit einer Abweichung von einer bindenden Stellungnahme aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen.

3. Berichterstattung über Tagungen des Rates

Es ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Ergebnisbericht an das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und an sonstige in ihren Interessen betroffene Stellen, insbesondere an die Länder und an die Sozialpartner, zu erstatten.

Die bisherige Praxis der Berichterstattung in EU-Angelegenheiten an den Ministerrat wird beibehalten.

E. Vorbereitung von Tagungen des Europäischen Rates

Zur Vorbereitung des Europäischen Rates gemäß dessen Geschäftsordnung koordiniert das Bundeskanzleramt zu den vom Präsidenten des Europäischen Rates erstellten Entwürfen (Tagesordnung, Leitlinien, Schlussfolgerungen) eine österreichische Position. Das Ergebnis dieses innerstaatlichen Koordinationsprozesses dient als Basis für die Aussprache des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ sowie für die Erstellung der Unterlagen für den Bundeskanzler, der Österreich im Europäischen Rat vertritt.

F. Wahrung österreichischer Interessen im Rahmen von Ausschüssen des Europäischen Parlaments; Berichterstattung

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde das bisherige Mitentscheidungsverfahren in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren umgewandelt und dessen Anwendungsbereich fast verdoppelt. Damit hat das Europäische Parlament neue, weitreichende Befugnisse und Vetomöglichkeiten im Rahmen der EU-Gesetzgebung erhalten und ist nun erstmals in der Lage, an nahezu jedem inhaltlichen Dossier gestaltend mitzuwirken. Aus diesem Grund sollten jene österreichischen Organisations- bzw. Verwaltungseinheiten, welche die Vorbereitungsgremien des Rates be-

treuen, auch die inhaltlichen Dossiers im Rahmen der Ausschüsse des Europäischen Parlaments begleiten und nötigenfalls selbst oder auch mit Unterstützung durch andere Bundesdienststellen (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Bundeskanzleramt, Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union, Österreichische Botschaften in EU-Mitgliedstaaten) Kontakte mit geeigneten Ansprechpartnern im Europäischen Parlament knüpfen, um die österreichische Interessenslage zu erläutern.

Die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Europäischen Parlaments erfolgt nach Maßgabe der Ressortzuständigkeit. Demnach hat das zuständige Bundesministerium Erörterungen zu führen sowie für eine zweckmäßige Berichterstattung Sorge zu tragen. Auf Ersuchen des zuständigen Bundesministeriums kann ein anderes Bundesministerium in diesem Rahmen zu einem bestimmten Vorhaben die Erörterungen führen bzw. vorab Unterstützung bei der Wahrung österreichischer Interessen gewähren.

Über die Sitzungen der Beratungsgremien sind jeweils Berichte zu erstellen, die sämtlichen interessierten Stellen zuzuleiten sind. Kopien dieser Berichte sind jedenfalls auch an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und an das Bundeskanzleramt zu übermitteln.

G. Kandidaturen

Vor der Bekanntgabe von Kandidaturen für den Sitz von Ämtern und Agenturen der EU (oder die Unterstützung der Kandidatur anderer Mitgliedstaaten) ist Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten herzustellen. Weiters sind diese vor ihrer Bekanntgabe der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitwirkung an der Erarbeitung einer EU-Position betreffend die Besetzung wichtiger internationaler Funktionen erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

H. Gemischte Abkommen

Auf gemischte Abkommen (Abkommen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) ist Art. 23e B-VG anwendbar. Die Koordinierung der österreichischen Position zum jeweiligen gemischten Abkommen obliegt dem zuständigen Bundesministerium. Betrifft das gemischte Abkommen den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien, sind die Grundsätze des § 5 Bundesministeriengesetz 1986 anzuwenden. Das zuständige Bundesministerium nimmt auch die Beratungen in den vorbereitenden Gremien des Rates wahr, übt das Stimmrecht aus und hat für eine zweckmäßige Berichterstattung Sorge zu tragen. Die jeweiligen Vertreter in den entsprechenden Beratungsgremien des Rates, die die Verhandlungen der Abkommen durch die Europäische Kommission begleiten, weisen dabei in ihren Berichten – insbesondere durch geeignete Beschlagwortung – deutlich auf die in den Debatten behandelten Materien sowie die wesentlichen Inhalte der die Abkommen betreffenden Dokumente hin, um allen Bundesministerien, deren Wirkungsbereich betroffen ist, eine entsprechende Positionierung zu ermöglichen. Ebenso obliegt es dem zuständigen Bundesministerium, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, damit das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten rechtzeitig den Ministerratsvortrag für die innerstaatliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG des in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallenden Teils des gemischten Abkommens einbringen kann.

I. Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit

Gemäß Art. 329 Abs. 1 AEUV richten jene Mitgliedstaaten, die untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, einen Antrag an die Europäische Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die damit angestrebt werden. Vor Übermittlung eines entsprechenden österreichischen Antrags an die Europäische Kommission bzw. Unterstützung eines Antrags anderer Mitgliedstaaten durch Österreich hat das zuständige Bundesministerium die Bundesregierung im Ministerrat zu befassen. In Folge ist auch die österreichische Positionierung zu der im Rat zu beschließenden Ermächtigung zur Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit dem Ministerrat durch das zuständige Bundesministerium vorab zur Kenntnis zu bringen.

III. Vorgangsweise im schriftlichen Verkehr mit Organen der Europäischen Union

Bei schriftlichen Kontakten österreichischer Dienststellen mit Organen der Europäischen Union ist wie folgt vorzugehen:

A. Mitteilungen und Anfragen von Organen der Europäischen Union an Österreich

An Österreich gerichtete Schriftstücke von Organen der Europäischen Union, die der Ständigen Vertretung zugeleitet werden, sind unverzüglich an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie unter einem an das Bundeskanzleramt und an das gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zuständige Bundesministerium weiterzuleiten. Dem zuständigen Bundesministerium obliegt in der Folge die Weiterleitung an andere in ihrem Wirkungsbereich betroffene Bundesministerien sowie, wenn erforderlich, auch an die Länder und an andere betroffene Stellen.

Zur Informationspflicht wird auf die Ausführungen unter Pkt. I.A.1. bis 3. verwiesen.

Die Beantwortung der Anfragen von Ratssekretariat oder Europäischer Kommission in Bezug auf aus Österreich stammende Dokumente gem. Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Transparenzverordnung) wird vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (Abteilung I.3) koordiniert. Antwortschreiben sind an die Abteilung I.3 und an die Ständige Vertretung zu übermitteln. Bei Anfragen betreffend Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission sowie Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ist auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu befassen.

B. Mitteilungen Österreichs an Organe der Europäischen Union

Nach Abschluss der innerstaatlichen Willensbildung – nach den unter Pkt. II. dargelegten Grundsätzen – sind Mitteilungen Österreichs an Organe der Europäischen Union durch das zuständige Bundesministerium grundsätzlich dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zuzuleiten, wobei unter einem eine Kopie dieser Erledigung dem Bundeskanzleramt zu übermitteln ist. Das Bundes-

ministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hat die Mitteilung im Wege der Ständigen Vertretung Brüssel an die Organe der Europäischen Union weiterzuleiten.

Aus Dringlichkeitsgründen und in Routineangelegenheiten können derartige Mitteilungen direkt durch das zuständige Bundesministerium an die Ständige Vertretung gesendet werden, wobei jedenfalls das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und das Bundeskanzleramt durch Übermittlung einer Kopie der Erledigung gleichzeitig zu informieren sind. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen eine spezielle bundesgesetzlich geregelte Zuständigkeit eines Bundesministeriums besteht, zum Beispiel nach dem Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Normen (Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183), sowie für Antworten im schriftlichen Verfahren gemäß Art. 12 der Geschäftsordnung des Rates.

C. Kontakte in Landesangelegenheiten

Die Vertretung der Republik Österreich gegenüber den Organen der EU obliegt dem Bund. Unbeschadet dessen können die Länder die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kontakte mit Organen der EU wahrnehmen. Soweit der Wirkungsbereich der Länder durch eine Mitteilung oder Anfrage berührt wird, ist nach den Grundsätzen des Art. 23d Abs. 1 und 2 B-VG sowie nach der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl. Nr. 775/1992 idF BGBl. I Nr. 2/2008) vorzugehen (vgl. dazu Pkt. I.A.2.). Innerösterreichische Kontaktstelle der Länder auf Bundesebene ist hierbei das Bundeskanzleramt (Abteilung IV/5). Das Bundeskanzleramt hat bei ihm einlangende schriftliche Stellungnahmen und Unterlagen der Länder den zuständigen Bundesministerien zur Kenntnis zu bringen.

Erforderlichenfalls hat das zuständige Bundesministerium für eine Koordination unter Einbeziehung des jeweils betroffenen Landes (bzw. der jeweils betroffenen Länder) und der übrigen in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien zu sorgen. Von einer diesbezüglichen Koordinationstätigkeit sind das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zu unter-

richten. Nach dem Abschluss der innerstaatlichen Willensbildung hat das zuständige Bundesministerium die betreffende Äußerung unter gleichzeitiger Information des Bundeskanzleramtes dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zur Weiterleitung an die Organe der Europäischen Union im Wege der Ständigen Vertretung Brüssel zu übermitteln.

D. Koordination bei der Umsetzung von Unionsrecht

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst versendet monatlich im Wege der interaktiven EU-Richtliniendatenbank des Bundeskanzleramtes an alle Bundesministerien und alle Bundesländer (EU-Koordinatoren und Umsetzungsbeauftragte) eine aktuelle Auflistung neuer umsetzungsbedürftiger Rechtsakte der Europäischen Union (Richtlinien). Ausgehend von dieser Aufstellung haben die Bundesministerien und die Länder in die Datenbank einzutragen, in welcher Form (Gesetz, Verordnung, Neuerlassung, Novellierung) und innerhalb welches Zeithorizonts Umsetzungsmaßnahmen erlassen werden sollen (Umsetzungsplan).

Darüber hinaus führt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Vorsitz im Rahmen der Umsetzungskommission, in welcher der Stand der Umsetzung sowie allfällige damit zusammenhängende Fragen und Probleme mit den von den Bundesministerien und den Ländern namhaft gemachten Umsetzungsbeauftragten regelmäßig besprochen werden.

E. Notifizierung umgesetzter Rechtsakte

Die Umsetzung von Richtlinien wird dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst von den zuständigen Bundesministerien und Ländern im Wege der interaktiven EU-Richtliniendatenbank gemeldet. Das Bundeskanzleramt nimmt die Notifizierung der Umsetzungsmaßnahmen gegenüber der Europäischen Kommission (Generalsekretariat) im Wege der Ständigen Vertretung vor und trägt die Bestätigungsnummer der Europäischen Kommission (MNE-Nummer) in die EU-Richtliniendatenbank ein.

Hinsichtlich der bei der Umsetzung von EU-Richtlinien von der Europäischen Kommission häufig geforderten Erstellung von Entsprechungstabellen und von erläuternden Dokumenten wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-

Verfassungsdienst vom 19. Juni 2012, BKA-672.612/0004-V/7/2012 (<http://www.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=48035>), verwiesen.

IV. Koordination in Vertragsverletzungsverfahren sowie in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

A. Auskunfts- und Beschwerdeverfahren

Auskunftsersuchen und Schreiben in Beschwerdeverfahren der Europäischen Kommission, die die mangelhafte Umsetzung oder Anwendung des Unionsrechts betreffen, werden seit dem Jahr 2008 grundsätzlich im Wege der interaktiven Datenbank „EU Pilot“ an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt. Die Koordination und Weiterleitung der österreichischen Stellungnahmen erfolgt durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst. In Ausnahmefällen werden die genannten Schreiben der Europäischen Kommission auf traditionellem Weg der Ständigen Vertretung übermittelt. Diesfalls werden sie von der Ständigen Vertretung dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung III.5, sowie den zuständigen Bundesministerien oder Ländern und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt. Die Koordination und Weiterleitung der österreichischen Stellungnahmen erfolgt diesfalls durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (Abteilung III.5).

B. Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission und Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Die Koordination der österreichischen Haltung in Vertragsverletzungsverfahren gegenüber der Europäischen Kommission sowie generell die Koordination und die Prozessvertretung in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (Gerichtshof, Gericht und Fachgerichte) sowie vor dem EFTA-Gerichtshof obliegen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Die Prozessvertretung durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erfolgt in allen Fällen, in denen Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (Gerichtshof, Gericht und Fachgerichte) tätig wird (insbesondere Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258 und 260 AEUV, Fälle einer allfälligen Klagserhebung nach den

Art. 259, 263, 265, 268 und 271 AEUV, Antragstellung auf ein Gutachten gemäß Art. 218 Abs. 11 AEUV, Abgabe schriftlicher Erklärungen in Vorabentscheidungsverfahren, Beantwortung von Auskunftsverlangen, Antragstellung auf Zulassung als Streithelfer sowie Entscheidung, ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts einzulegen).

Der Standpunkt, der von Österreich in den in Betracht kommenden Verfahren eingenommen werden soll, ist gegebenenfalls mit den in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien, mit Vertretern der Länder, sofern Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereichs betroffen sind, sowie allenfalls mit gesetzlichen Interessensvertretungen zu koordinieren. Bezüglich der Ansuchen von Ländern auf Klagserhebung wird auf Art. 10 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl. Nr. 775/1992 idF BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen.

Weitere Ausführungen zu Fragen der innerstaatlichen Koordination von Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Union finden sich im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 5. Juni 2009, BKA-670.746/0005-V/7/2009, <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=35996>.